

Schutzkonzept Sport- und Eventanlagen

Inhaltsverzeichnis

- 1 Einleitung 3**
- 2 Ausgangslage 3**
 - 2.1 Situation in den Hallen- und Freibädern..... 3
 - 2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze 3
 - 2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes 4
 - 2.4 Bemerkungen zu den Massnahmen / Vorgaben 4
- 3 Risikobeurteilung 4**
 - 3.1 Allgemeine Risikobeurteilung 4
 - 3.2 Krankheitssymptome 5
- 4 Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder und Wellnessanlagen 5**
 - 4.1 Platzverhältnisse / Trainingsortverhältnisse 5
 - 4.1.1 Veranstaltungen 5
 - 4.2 Umkleide / Dusche / Toiletten 6
 - 4.3 Reinigung und Hygiene 6
 - 4.4 Verpflegung 6
 - 4.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur 6
- 5 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb 7**
 - 5.1 Öffentliches Schwimmen 7
 - 5.2 Organisation Sport (Breiten-/ Leistungs-/ Spitzensport)..... 7
- 6 Kommunikation dieses Schutzkonzeptes..... 7**
- 7 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort 7**
- 8 Inkrafttretung 8**
- 9 Anhang 1: Begrenzung der Personenzahl 9**
- 10 Anhang 2: Wassersport 10**
- 11 Anhang 3: Badeshop..... 11**
- 12 Anhang 4: Gastronomie..... 12**
- 13 Anhang 5: Massage..... 13**

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	28.05.21	Bestimmungen vom 26.05.21	16.04.21	6.0	GL Sport- und Eventanlagen	28.05.21	28.05.21	2 / 13
Sandro Staub	26.06.21	Bestimmungen vom 26.06.21	28.05.21	7.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	

1 Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept der Sport- und Eventanlagen soll die geordnete Betrieb mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

2 Ausgangslage

2.1 Situation in den Hallen- und Freibädern

Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet; im Eingangsbereich, in den Garderoben, bei den Durchgängen, bei den Duschen, bei den Beckenumgängen, bei den Liegebereichen sowie auch in den Restaurants oder Take-Away-Ausgabestellen. Hallen- und Freibäder, wie auch Wellnessanlagen unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygiene-Qualität herrscht.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Gäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben für die Sport- und Eventanlagen höchste Priorität.

Die Stadt Chur ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic

2.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Dieses Schutzkonzept wird laufend den behördlichen Vorgaben angepasst. Diese aktuelle Version 5.2 vom 08.09.2021 basiert auf den Bundesratsentscheiden vom 08.09.2021, welche ab dem 13.09.2021 in Kraft treten. Der wichtigste neue Entscheid betrifft die Zertifikatspflicht in Hallenbädern (und Wellnessanlagen, welche mit Hallenbädern gekoppelt sind). D.h. es muss das sogenannte 3G-Prinzip angewendet werden (Geimpft, Genesen, Negativ-Getestet). Die Zertifikatspflicht gilt für alle Personen über 16 Jahren. Die weiteren Regeln wie Abstandhalten, bleiben weiterhin bestehen. Die Maskenpflicht entfällt überall dort, wo der Zutritt nur mit dem Zertifikat möglich ist.

Es basiert ebenso auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten», die das Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Dachverband des Schweizer Sports (Swiss Olympic) sowie mit Vertreterinnen und Vertretern weiterer Sportverbände, Rahmenvorgaben erarbeitet hat.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	28.05.21	Bestimmungen vom 26.05.21	16.04.21	6.0	GL Sport- und Eventanlagen	28.05.21	28.05.21	3 / 13
Sandro Staub	26.06.21	Bestimmungen vom 26.06.21	28.05.21	7.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	

2.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept der Sport- und Eventanlagen soll den geordneten Betrieb der Hallen- und Freibäder in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei wird dem Schutz der Besucherinnen und Besucher wie auch der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Damit das Ziel des Schutzkonzeptes erreicht werden kann, ist insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die vor allem die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher von Hallen- und Freibädern – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern. Räume, welche ausschliesslich dem Verein gehören und/oder ausschliesslich durch den Verein genutzt werden (z.B. Vereinskraftraum, Vereinsgarderobe, Trainerbüro etc.) sind nicht Bestandteil dieses Konzepts; dort übernimmt der Verein die alleinige Verantwortung im Rahmen seines übergeordneten Verbandsschutzkonzeptes. Das Konzept bezieht sich somit auf sämtliche Infrastrukturen, welche öffentlichen Charakter haben und von verschiedenen Gruppierungen und/oder Einzelpersonen zugänglich sind.

2.4 Bemerkungen zu den Massnahmen / Vorgaben

Mit den Vorgaben und Massnahmen im Kapitel 3 und 5 sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste erzielt werden, da der Corona Virus gegenwärtig präsent ist.

Die Grundsätze der Massnahmen sind «Zertifikatspflicht», «Hygiene» und «Abstandhalten».

3 Risikobeurteilung

3.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt zu erwähnen, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertem Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann.

In den Freibädern mit Fluss- oder Seezugang kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der grossen Menge an Wasser oder durch dessen Abfluss die Verdünnung so gross ist, dass kein erhöhtes Risiko besteht. Bei den übrigen Flächen und Räumlichkeiten in den Hallen- und Freibädern besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	28.05.21	Bestimmungen vom 26.05.21	16.04.21	6.0	GL Sport- und Eventanlagen	28.05.21	28.05.21	4 / 13
Sandro Staub	26.06.21	Bestimmungen vom 26.06.21	28.05.21	7.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	

3.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten:

Sportlerinnen und Sportler sowie Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen die Sport- und Eventanlagen nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

Öffentliches Schwimmen, Wellness, Krafraum und FitÄria:

Weist ein Gast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Sport- und Eventanlagenpersonal jederzeit aus der Anlage verweisen. Es ist keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Gäste geplant.

4 Vorgaben für die Infrastruktur der Hallenbäder und Wellnessanlagen

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den kantonalen Vorgaben, sowie, den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind.

4.1 Platzverhältnisse / Trainingsortverhältnisse

- Die Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten.
- In Wellness-Anlagen gelten die zulässige Kapazitätsbeschränkung ebenso und in den Saunas ist der Berechnungskoeffizient aufgrund der Abstandsregel selbst festzulegen.

Sollte die Anlage ihr Fassungsvermögen erreichen, können die Sport- und Eventanlagen folgende Massnahmen zusätzlich einführen:

- Bei Bedarf kann eine Vorgabe für eine maximale Aufenthaltsdauer eingeführt werden.
- Reduzierung der Personenbelegung.

4.1.1 Veranstaltungen

Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten keine Beschränkungen mehr, auch nicht für Grossveranstaltungen. In einem Schutzkonzept muss unter anderem festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Veranstaltungen ab 1000 Personen benötigen eine kantonale Bewilligung (Beispiel: In den obersten beiden Spielklassen im Eishockey und Fussball).

Zuschauer im Wassersport drinnen:

Bei über 30 Personen mit Zuschauer und Staff gilt die Zertifikatspflicht.

Zuschauer im Wassersport im freien (Freibad):

Wenn die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher (inkl. Teilnehmenden) nicht grösser als 1000 ist. Nur wenn eine Sitzpflicht besteht, darf die maximale Anzahl von 1000 Besucherinnen und Besuchern eingelassen werden. Wenn auch Stehplätze zur Verfügung stehen oder man sich frei bewegen kann, dürfen max. 500 Besucherinnen und Besucher eingelassen werden; hier werden die Teilnehmenden nicht mitgezählt. Die Einrichtung darf nur zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	28.05.21	Bestimmungen vom 26.05.21	16.04.21	6.0	GL Sport- und Eventanlagen	28.05.21	28.05.21	5 / 13
Sandro Staub	26.06.21	Bestimmungen vom 26.06.21	28.05.21	7.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	

4.2 Umkleide / Dusche / Toiletten

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt ab dem Empfang keine Maskentragpflicht mehr, da die Zertifikatspflicht zwingend ist.
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet.
- Bei den Duschen sollen bei offenen Duschbereichen ohne Trennwände jede zweite Dusche ausser Betrieb genommen werden.
- In den Toiletten soll jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen werden.
- Im Garderobebereich soll beim Eingang eine Markierung „Bitte Abstand halten“ angebracht werden.

4.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert. Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden, sanitäre Räume und Badehalle) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lagerräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

4.4 Verpflegung

- Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots. Konkret gilt für die Gastronomie im Innen- wie auch im Aussenbereich keine Personenbegrenzung pro Tisch mehr. Im Innen- und Aussenbereich gilt aber die Zertifikatspflicht.

4.5 Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Die Zugänglichkeit ist allgemein unter Berücksichtigung der Distanzregelung zu organisieren.

Massnahmen im Eingangsbereich / Kasse:

- Zertifikatskontrolle nach dem 3G-Prinzip (siehe 2.2 erster Absatz).
- In öffentlich zugänglichen Innenräumen ist die Maskentragpflicht zwingend (bis zum Empfang Hallenbad).
- Zutritt zum Bad und Austritt aus dem Bad sind, sofern dies möglich ist, zu separieren.
- Vor der Kasse, vor den Verkaufsautomaten sowie vor den Drehkreuzen sollen Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1.5 m angebracht werden.
- Nicht automatische Eingangstüren bleiben geöffnet, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- Empfangs-/Kassentheken sollen mit einem Schutz aus Plexiglas oder sonst einem Sicherheitsglas ausgerüstet werden.
- Wenn möglich sollen die Empfänge/Kassen mit bargeldlosen und somit berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten ausgerüstet werden. Zumindest soll das Empfangs-/Kassenpersonal mit Hygiene-Handschuhen und falls sich die Vorgaben des Bundes ändern, mit weiteren Schutzartikeln ausgestattet sein.
- An den Eingängen sind Plakate und Aushänge für die Gäste mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln gut sichtbar anzubringen.
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.

Massnahmen im Wasserbereich:

- Die Abstandsregel von 1.5m sind ausserhalb des Wassers einzuhalten. Die Sport- und Eventanlage appellieren an die Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher.
- Bei den Liegebereichen sollen nur so viele Liegestühle aufgestellt werden, dass ein Abstand von 1.5 m gewährleistet ist.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	28.05.21	Bestimmungen vom 26.05.21	16.04.21	6.0	GL Sport- und Eventanlagen	28.05.21	28.05.21	6 / 13
Sandro Staub	26.06.21	Bestimmungen vom 26.06.21	28.05.21	7.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	

Massnahmen für Sauna, Dampfbäder und Wellnessbereiche:

- Innerhalb einer Saunakabine oder eines Dampfbades muss die Abstandsregel von 1.5 m gewährleistet werden können. Je nach Fläche oder Anordnung der Liegen ist pro Kabine eine maximale Anzahl Gäste zu definieren und diese an der Eingangstüre anzubringen.
- Bei weiteren Bereichen (Liege- oder Sitzbereiche) sollen nur so viele Stühle aufgestellt werden, dass ein Abstand von 1.5 m gewährleistet ist.
- Es sind Plakate im Saunabereich mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Bad- und Saunabesuch anzubringen.

5 Allgemeine Regeln für den Schwimmbetrieb

5.1 Öffentliches Schwimmen

Folgende Punkte müssen umgesetzt werden:

- **Einhalten der übergeordneten Grundsätze:**
Die Hygiene- und Abstandsregeln müssen gemäss den Vorgaben in Ziffern 3 bis 5.2 des vorliegenden Konzepts eingehalten werden.
- **Material:**
Es wird kein Material für den Schwimmbetrieb angeboten oder es muss nach jeder Ausgabe gründlich desinfiziert werden.
- **Risiko-/Unfallverhalten:**
Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ gewährleistet.

5.2 Organisation Sport (Breiten-/ Leistungs-/ Spitzensport)

Für den organisierten Sport von Sportverbänden- und vereinen und anderen Organisationen in seinen Ausprägungen Breiten-, Leistungs- und Spitzensport gelten für den Trainingsbetrieb vorrangig die Schutzkonzepte der Verbände der jeweiligen Sportart, es sind dort vor allem die Differenzierungen der verschiedenen Ligen zu beachten. Aufgrund der Zertifikatspflicht ab 16 Jahren vereinfacht sich die Handhabung der Massnahmen generell.

6 Kommunikation dieses Schutzkonzeptes

Die Stadt Chur informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Medienmitteilung, über die Webseite der Stadt sowie ergänzend via Newsletter und Soziale Medien informiert.

7 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Die Sport- und Eventanlagen sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Das Personal der entsprechenden Anlagen führt regelmässige Kontrollrundgänge zur Überwachung der Einhaltung der Schutzmassnahmen durch. Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus den Sport- und Eventanlagen verwiesen werden.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	28.05.21	Bestimmungen vom 26.05.21	16.04.21	6.0	GL Sport- und Eventanlagen	28.05.21	28.05.21	7 / 13
Sandro Staub	26.06.21	Bestimmungen vom 26.06.21	28.05.21	7.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	

8 Inkrafttretung

Dieses Schutzkonzept für die Hallen- und Freibäder wurde Anfang Mai 2020 vom Vorstand des Verbands schweizerischer Hallen- und Freibäder erstellt. Nach der ausserordentlichen Sitzung vom Bundesrat vom 18.10.2020, am 21.10.2020, 01.03.21, 14.04.21, 26.05.21 und 23.06.2021 angepasst. Die neue Verordnung, nach der Sitzung vom 08.09.21, tritt am 13.09.21 in Kraft und anhand dieser neuen Vorgaben wurde das Schutzkonzept angepasst.

Das BASPO hat uns darauf hingewiesen, dass sie nur Schutzkonzepte von Sportverbänden validieren, nicht aber solche von Betreiber-Verbänden.

Nach der COVID-19-Verordnung muss jeder Betreiber ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. Je nach politischen Gegebenheiten muss es vom Anlagenbetreiber selbst freigegeben werden oder bei seiner Gemeinde.

Seit dem 08. September 2021 gelten die Vorgaben des Bundes, sofern die kantonalen Behörden keine zusätzliche Verschärfung anordnen.

Chur, 13.09.2021



Sandro Staub
Leiter Bad, Fitness & Wellness

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	28.05.21	Bestimmungen vom 26.05.21	16.04.21	6.0	GL Sport- und Eventanlagen	28.05.21	28.05.21	8 / 13
Sandro Staub	26.06.21	Bestimmungen vom 26.06.21	28.05.21	7.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	

9 Anhang 1: Begrenzung der Personenzahl

1 Person / 4m ²		Wasser-/Saunafläche	Umgebung	Total Personen
Freibad Obere Au	Schwimmerbecken	1'050		
	Lernschwimmbecken	1'078		
	Planschbecken	216		
	Total	2'341	24'000	Keine Beschränkung
Freibad Sand	Schwimmerbecken	660		
	Lernschwimmbecken	270		
	Total	930	2'050	Keine Beschränkung
Hallenbad (4m² / Person)	Schwimmerbecken	406		
	Sprungturmbecken	136		
	Lernschwimmbecken	125		
	Kinderplanschbecken	19		
	Aquamarin	200		
	Total	886	2'400	Keine Beschränkung
Wellness (4m² / Person)	Finnische Sauna (3)	Personenanzahl beziehen sich auf die gesamte Fläche der getrennten und gemischten Sauna. Anzahl Personen in den Saunen sind angeschrieben und müssen befolgt werden.		
	Bio Sauna (2)			
	Dampfbad / Kräutersauna			
	Gemischte Sauna			
	Ruheräume / Aussenbereich			
Total		500	Keine Beschränkung	

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	28.05.21	Bestimmungen vom 26.05.21	16.04.21	6.0	GL Sport- und Eventanlagen	28.05.21	28.05.21	9 / 13
Sandro Staub	26.06.21	Bestimmungen vom 26.06.21	28.05.21	7.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	

10 Anhang 2: Wassersport

Innenbereich öffentlich

- Im ganzen Innenbereich der Sport- und Eventanlage gilt das 3G-Prinzip.
- Die Maskenpflicht ist ab Empfang aufgehoben.
- Abstand von 1.5m muss eingehalten werden.

Aussenbereich öffentlich

- Abstand von 1.5m muss in Innenräumen eingehalten werden

Innenbereich Vereine

- Im ganzen Innenbereich der Sport- und Eventanlage gilt das 3G-Prinzip.
- Die Maskenpflicht ist ab Empfang aufgehoben.
- Abstand von 1.5m muss eingehalten werden.

Aussenbereich Vereine

- Abstand von 1.5m muss in Innenräumen eingehalten werden

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	28.05.21	Bestimmungen vom 26.05.21	16.04.21	6.0	GL Sport- und Eventanlagen	28.05.21	28.05.21	10 / 13
Sandro Staub	26.06.21	Bestimmungen vom 26.06.21	28.05.21	7.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	

11 Anhang 3: Badeshop

Im Badeshop geht es darum, den erforderlichen Abstand der Kunden untereinander und auch zum Personal am Front Desk sicherzustellen.

- Im ganzen Innenbereich der Sport- und Eventanlage gilt das 3G-Prinzip.
- Die Maskenpflicht ist ab Empfang aufgehoben.
- Schutz aus Plexiglas vor der Kasse
- berührungsfreien Zahlungsmöglichkeiten mit Twint ergänzen
- max. 2 Personen gleichzeitig im Shop
- bei Beratungen Distanz von 1.5m einhalten
- Tastpunkte, Oberflächen, Stühle und Kleiderständer regelmässig reinigen und desinfizieren
- Badeshop und Front Desk-Bereich regelmässig lüften

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	28.05.21	Bestimmungen vom 26.05.21	16.04.21	6.0	GL Sport- und Eventanlagen	28.05.21	28.05.21	11 / 13
Sandro Staub	26.06.21	Bestimmungen vom 26.06.21	28.05.21	7.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	

12 Anhang 4: Gastronomie

Es gilt das Branchen-Schutzkonzept von GastroSuisse.

Innenbereich

- Im ganzen Innenbereich des Sportrestaurants Obere Au gilt das 3G-Prinzip.
- Dies wird am Empfang des Hallenbads kontrolliert oder durch das Personal des Sportrestaurants Obere Au.
- Die Maskenpflicht ist ab Empfang aufgehoben.
- Die geltenden Hygienevorschriften (wie z.B. Hände waschen, Tische desinfizieren etc.) müssen eingehalten werden.

Aussenbereich

- Auf dem ganzen Terrassenbereich des Sportrestaurants Obere Au gilt das 3G-Prinzip.
- Dies wird am Empfang des Hallenbads kontrolliert oder durch das Personal des Sportrestaurants Obere Au.
- Die Maskenpflicht ist ab Empfang aufgehoben.
- Die geltenden Hygienevorschriften (wie z.B. Hände waschen, Tische desinfizieren etc.) müssen eingehalten werden.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	28.05.21	Bestimmungen vom 26.05.21	16.04.21	6.0	GL Sport- und Eventanlagen	28.05.21	28.05.21	12 / 13
Sandro Staub	26.06.21	Bestimmungen vom 26.06.21	28.05.21	7.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	

13 Anhang 5: Massage

- Im ganzen Innenbereich der Sport- und Eventanlage gilt das 3G-Prinzip, somit auch für die Massage.

Erstellung	am	Zuletzt geändert	am	Version	Genehmigung	am	Ver.	Seite
Sandro Staub	28.05.21	Bestimmungen vom 26.05.21	16.04.21	6.0	GL Sport- und Eventanlagen	28.05.21	28.05.21	13 / 13
Sandro Staub	26.06.21	Bestimmungen vom 26.06.21	28.05.21	7.0	GL Sport- und Eventanlagen	26.06.21	26.06.21	
Sandro Staub	13.09.21	Bestimmungen vom 08.09.21	29.06.21	8.0	GL Sport- und Eventanlagen	13.09.21	13.09.21	